

# **Top 11: Informationen zum Stand der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners**

OULA

28.03.2017

Dr. Denis Gruber

## Informationen zum Stand der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

### Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor Gefahren durch den Eichenprozessions-spinner wird verfügt:

- Auf Grundlage des § 3 Abs. 3 c Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), § 13 SOG LSA und des § 84 Abs. 1 SOG LSA vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666, 711) führt der Landkreis Stendal eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopea processiones L.*) durch
- Bekämpfung unter Verwendung des Biozids Dipel ES (Foray ES) mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis subspecies kurstaki* erfolgt aus der Luft (Hubschrauber) und vom Boden (Sprühgerät) aus
- Ausbringung des Mittels Dipel ES auf befallenen Eichen der Pflanzengattung *Quercus* erfolgt überwiegend auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum
- hinzu kommen Eichen an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Forstflächen und Einzelbäume privater Eigentümer und Institutionen. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sind, so ist dieser Einsatz zu dulden
- Befliegung erfolgt im Landkreis Stendal auf einer Gesamtfläche von circa 600 Hektar; vom Boden mittels eines Sprühgerätes werden circa 5700 Eichen behandelt
- Als voraussichtlicher Zeitraum der Bekämpfung wird der 15. April 2017 bis 31. Mai 2017 festgelegt. Die Termine der Befliegung und der Bodenbekämpfung werden in der Tagespresse und unter [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de) bekannt gegeben

## Informationen zum Stand der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

- Während des Einsatzes des Hubschraubers in dem jeweiligen Schadensgebiet ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeuges verboten
- für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Flächen bis zu 12 Stunden gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten
- Regelungen gelten gleichermaßen für den Einsatz eines Sprühgerätes vom Boden aus, wobei hier Sperrfristen von bis zu 8 Stunden festgesetzt werden können
- sofortige Vollziehung dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) angeordnet.
- ordnungsrechtliche Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam
- ordnungsrechtliche Verfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises Stendal in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, Raum 340 eingesehen werden

## Begründung

- Der Landkreis nimmt gemäß § 84 Abs. 1 SOG LSA die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig
- Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren
- Befall von Bäumen durch den Eichenprozessionsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit.
- bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen
- Kontakt mit den Brennhaaren verursacht lokale Haut- und Augenentzündungen, wenn die Schleimhäute betroffen sind, sowie Atemwegsbeschwerden
- durch die zunehmende Verbreitung und das vermehrte Auftreten des Eichenprozessionsspinners sind die beschriebenen Beschwerden nicht nur als lokale Ereignisse einzustufen, sondern stellen zunehmend eine ernst zu nehmende gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung des Landkreises dar

•

## Das Mittel

- vorgesehene Mittels Dipel ES mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis subspecies kurstaki* ist ein biologisches Insektizid
- enthält ein Bakterium (*Bacillus thuringiensis*), welches bei den Raupen nach dem Fraß der benetzten Eichenblätter den Tod auslöst
- es ist bekannt, dass das Mittel nicht nur schädlich auf die Raupen des Eichenprozessionsspinner wirkt, sondern auch negative Auswirkungen auf andere freifressende Schmetterlingsraupen haben kann
- zur Bekämpfung wurde jedoch das aktuell mildeste verfügbare Mittel gewählt, um mögliche Auswirkungen auf Nichtzielorganismen so gering wie möglich zu halten
- Mittel ist nicht bienengefährlich (Klassifizierung B 4) und im Sprühverfahren unschädlich gegenüber Wasserorganismen, Fischen und Fischnährtieren
- Dipel ES besitzt die Zulassung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Zulassungsnummer DE-2013-PA-18-00001) für den geplanten Einsatz
- Zur allgemeinen Risikominderung sind von allen an der Bekämpfung teilnehmenden Personen und Institutionen die Anwendungsbestimmungen des Bundesamtes für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin einzuhalten
- zum Schutz von Oberflächengewässern ist ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten
- bei der Anwendung des Wirkstoffes *Bacillus thuringiensis subspecies kurstaki* ist ein Eintrag von Bakterien, Sporen oder Stoffwechselprodukten in das Grundwasser nicht zu erwarten

## Informationen

- völliges Zurückdrängen des Eichenprozessionsspinners ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich
- realistisch ist, die Gesundheitsgefahr an den Stellen möglichst stark einzudämmen, wo der Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren des Eichenprozessionsspinners mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperrungen sowie Warnungen nicht ausreichen
- Maßnahme kann aufgrund der Besonderheiten des zum Einsatz kommenden Mittels nur in einem engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung (1. und 2. Larvenstadium) in Zusammenspiel mit dem beginnenden Laubaustrieb der Eichen durchgeführt werden
- des Weiteren ist eine geeignete Wetterlage (trocken, wenig Wind, nicht zu heiß) entscheidend für den Bekämpfungserfolg → aus diesem Grund wird ein zeitlicher Rahmen für die Einsatzzeiten festgelegt.

## Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Biozidrecht ist eine Verordnung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen
- Maßnahme stellt sich insgesamt als geeignet, angemessen und verhältnismäßig dar.
- etwaig kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs wegen des Überflugs des Hubschraubers oder während des Einsatzes des Sprühgerätes ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen.
- Unter Abwägung der Praktikabilität stundenlanger Straßensperrungen, die unter Umständen kurzfristig angeordnet werden müssten, und den damit einhergehenden Einschränkungen für die örtliche Bevölkerung wird von zwölfstündigen Straßensperrungen bei aviochemischer Bekämpfung abgesehen
- milderes, geeignetes Mittel ist nicht bekannt
- es ist, gemessen am verfolgten Zweck, auch verhältnismäßig. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen, effektiven und sicherem Ablauf der Maßnahme
- Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingelegten Widerspruchs die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse der Bewohner des Landkreises nicht verzögert oder verhindert wird
- Maßnahme kann, wie erläutert, nur in einem bestimmten Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinner und nur bei geeignetem Wetter durchgeführt werden. Individualinteressen müssen dahinter zurück treten

## Vergabewesen (1)

- Vergabeverfahren für die Maßnahme „Bekämpfung des Eichenprozessionsspinnerers mittels Biozid im Landkreis Stendal“

- Los 1: Befliegung/ Los 2: Bodenbekämpfung

- **Kalkulierte Gesamtkosten:**

Los 1 Befliegung- 120.000 € (netto) für 400 ha

Los 2 Bodenbek.- 67.500 € (netto) für 4.500 Bäume

**187.500 €** (netto)

→daher: **öffentliche Ausschreibung** gem. § 3 VOL/ A

- Veröffentlichung der Ausschreibung am 07.01.2017
- Eröffnungstermin: 31.01.2017, 14 Uhr (Angebote sind in Prüfung)
- geplant: Ende der Zuschlagsfrist: 31.03.2017



## Vergabewesen (2)

Vergabeart: öffentliche Ausschreibung

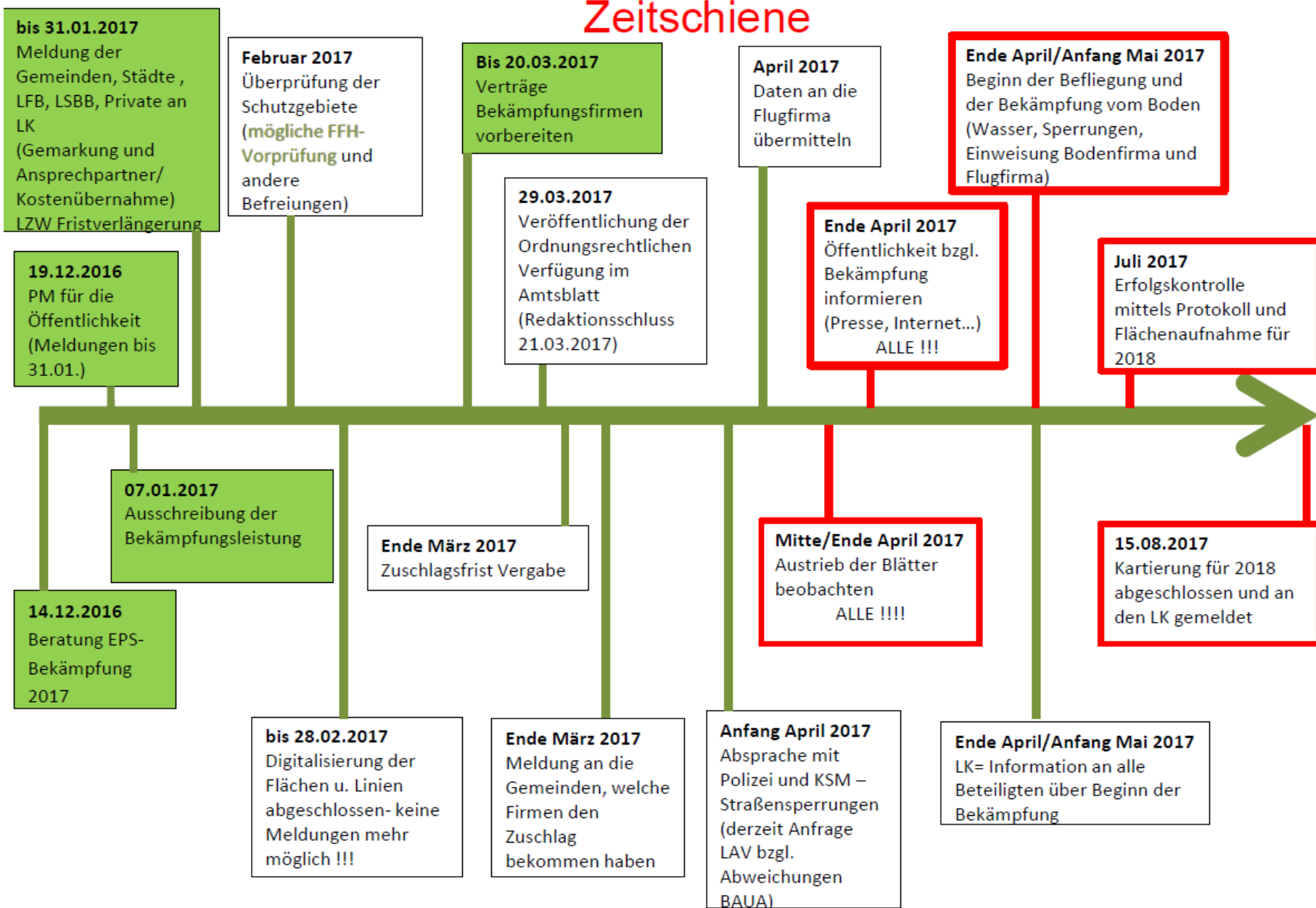
daher: Auftragsvolumen begrenzt auf 208.999 €

denn: EU- Schwellenwert liegt bei 209.000 €

Nach Aussage der Vergabestelle darf das Auftragsvolumen nicht 209.000 € übersteigen!

Die Kapazitätsgrenze von etwa 200.000 € sollte bei der Aufnahme von Bekämpfungsflächen/ Bäumen gewahrt werden!

# Zeitschiene



## Landkreis ist gegen Elbradweg-Sperrung

- Landkreis Stendal spricht sich gegen die Sperrung des Elberadweges aus
- LK SDL ist für außerörtliche Sperrungen zuständig; Gemeinden dürfen nur innerörtliche Gemeindestraßen nebst Anlagen sperren; es ist auch noch kein Antrag dazu eingegangen
- Landkreis wird versuchen, Eichenprozessionsspinner entlang des Elberadweges so zu bekämpfen, dass der Elberadweg weiter genutzt werden kann.
- schon vor Jahren haben sich Landkreis und VG Seehausen an Ministerien gewandt und um Hilfe im Kampf gegen die Raupen gebeten
- 2017 ist das Landeszentrum Wald damit beauftragt worden, die Bekämpfung des Eichenprozessionspinners zu koordinieren
- finanzielle Unterstützung mit Ausnahme der Kostenübernahme zur Bekämpfung im Privatwald bleibt aus
- Gemeinsames Vorgehen Landkreis und kreisangehörige Einheits- und Verbandsgemeinden ist prioritär

## Elberadweg

### Gemeldete Flächen Gemeinde/LZW

- Seehausen/Havelberg Fläche: 15 ha
- LZW Nordöstliche Altmark Fläche: 17 ha  
(hiervon werden 8,5 ha durch das Land getragen, da Wald)

**Fläche gesamt: 32 ha**

### Gemeldete Einzelbäume Gemeinden

- Seehausen EB: 78 Stück
- Havelberg EB: 20 Stück
- Tangerhütte EB: 100 Stück
- Elbe-Havel-Land EB: 100 Stück (geschätzt)

**Einzelbäume gesamt: 298 Stück**

Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck hat die Flächen am Elberadweg bereits im Januar gemeldet (tragen die Kosten selbst)

### Befliegungskosten

Kosten für den LK für 23,5 ha (Netto): 304 €/ha \* 23,5 ha = 7.144 €  
Kosten für den LK für 23,5 ha (Brutto): 7.144 + 19% MwSt. = 8.501,36 €

Kosten LZW für 8,5 ha (Netto): 304 €/ha \* 8,5 ha = 2.584 €  
Kosten LZW für 8,5 ha (Brutto): 2.584 € + 19% MwSt. = 3.074,96 € (Vorkasse)

Gesamtkosten Befliegung (Brutto): 8.501,36 € + 3.074,96 € = 11.576,32 €

### Bodenbekämpfung

Variante 1 Firma Dietrich:

298 Stück \* 3,66 €/EB = 1.090,68 € (Netto)  
1.090,68 + 19% MwSt. = 1.297,91 € (Brutto)

Variante 2 Firma Enviro

298 Stück \* 4,52 €/EB = 1.346,96 € (Netto)  
1.346,96 € + 19% MwSt. = 1.602,88 € (Brutto)

### Gesamtkosten LK

Variante 1: 8.501,36 € + 1.297,91 € = 9.799,27 €  
Variante 2: 8.501,36 € + 1.602,88 € = 10.104,24 €

### notwendige Haushaltsmittel aufgrund Vorkasse

Variante 1: 11.576,32 € + 1.297,91 € (Brutto) = 12.874,23 €  
Variante 2: 11.576,32 € + 1.602,88 € (Brutto) = 13.179,20 €